

99135004060003, 99135004060003

Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/233291262/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135004060003, 99135004060003
Leistungsbezeichnung I	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	Entwurf
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	Französin, Frankreich, Franzose, Berufsregister für Steuerberater, EU-Staat
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	12.02.2021
Fachlich freigegeben durch	FM
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_76.html
Teaser	Zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Sie berechtigt, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der EU, Schweiz oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EU-Wirtschaftsraum bereits beruflich niedergelassen sind.
Volltext	Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland befugt. Für Personen aus Frankreich können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen diese als zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person in das Berufsregister der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und in das Verzeichnis der zur vorübergehenden und

Modul	Sachverhalt
	gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen nach § 3b StBerG eingetragen werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Niederlassung in Frankreich, • Befugnis, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem in Frankreich geltenden Recht zu leisten, • vorherige schriftliche Meldung nebst erforderlicher Nachweise.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Vor der ersten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ist eine Meldung erforderlich. Die Meldung ist schriftlich oder elektronisch zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten: • den Familiennamen und die Vornamen, den Namen oder die Firma einschließlich der gesetzlichen Vertreter, das Geburts- oder Gründungsjahr, • die Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen, • die Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, • eine Bescheinigung darüber, dass die Person in Frankreich zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, • einen Nachweis über die Berufsqualifikation, • einen Nachweis darüber, dass die Person den Beruf in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang ausgeübt hat, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist, • eine Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Modul	Sachverhalt
	Die Unterlagen sind in deutscher Sprache bzw. in übersetzter Form vorzulegen. Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die Steuerberaterkammer eine vorübergehende Eintragung im Berufsregister und im Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen nach § 3b StBerG.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Erbringung geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland darf erst nach erfolgter schriftlicher Meldung bei der Steuerberaterkammer erfolgen. Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbracht werden soll.
Rechtsbehelf	Bei Versagung der Eintragung ist die Klage vor dem Finanzgericht zulässig.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für Personen aus Frankreich ist die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz zuständig. https://www.sbk-rlp.de/ https://www.sbk-rlp.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden, Register as a person or company with the power to provide temporary and occasional assistance in tax matters